

Wahlordnung des Landesverbandes Bayern der Alternative für Deutschland

in der Fassung nach dem LPT vom 24. 02.2019

berichtigt am 05.11.2019

- am 23.11.2024 wurde § 6 Abs. 1 bis Abs. 2 ersetzt durch Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 2a

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Allgemeine Regelungen	2
§ 3 Wahlen für ein Parteiamt.....	3
§ 4 Wahl von Delegierten	3
§ 5 Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen.....	3
§ 6 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl.....	4
§ 7 Akzeptanzwahlverfahren („Wahl durch Zustimmung“).....	6
§ 8 Zwei-Stufen-Wahlverfahren	6
§ 9 Verwendung von elektronischen Stimmgeräten.....	7

Wahlordnung der Alternative für Deutschland - Landesverband Bayern

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen im Landesverband, soweit nicht Untergliederungen eigene Wahlordnungen beschließen.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Funktionen des Versammlungsleiters, Protokollführers, Wahlleiters und Mitglieds einer Zählkommission können von Mitgliedern und Förderern der Partei, nicht notwendig der jeweiligen Gliederung, ausgeübt werden. Ein bestehendes aktives und passives Wahlrecht wird durch die Wahrnehmung der Funktionen nicht berührt. Sofern diese Personen selbst zur Wahl stehen, ruht ihre Funktion während des Vorstellungs- und Wahlvorgangs.
- (2) Sowohl bei innerparteilichen Wahlen als auch bei Wahlen zu Volksvertretungen können Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Vorstand oder dessen Geschäftsstelle schriftlich, auch per Telefax, mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Gewählt ist, auf wen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Ein Stimmzettel ohne gültiges Votum gilt als nicht abgegeben.
- (4) Die Wahlen von Vorständen, Delegierten und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgen geheim. Bei sonstigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (5) Geheime Wahlen erfolgen mittels Stimmzetteln. Auf Beschluss der Versammlung können anstelle von Stimmzetteln elektronische Stimmgeräte gemäß § 9 verwendet werden.
- (6) Die verwendeten Stimmzettel müssen so beschaffen sein, dass sie dem jeweiligen Wahlgang eindeutig zugeordnet werden können, etwa durch einheitlich aufgedruckte Ziffern oder Buchstaben.
- (7) Bei geheimen Wahlen ist darauf zu achten, dass eine geeignete räumliche Möglichkeit zum unbeobachteten Ausfüllen des Stimmzettels vorhanden ist. Der Versammlungsleiter soll darauf ausdrücklich hinweisen.
- (8) Der Auszählvorgang ist versammlungsöffentlich. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer Zutritt, soweit das ohne Störung des Auszählvorgangs möglich ist. Weisungen des Wahlleiters ist dabei Folge zu leisten.
- (9) Nach Abschluss des Auszählvorgangs ist das Zählergebnis schriftlich festzuhalten und vom Wahlleiter und einem weiteren Mitglied der Zählkommission zu unterschreiben. Nach Verkündung des Wahlergebnisses ist das Ergebnisblatt im Original dem Protokollführer zu übergeben.

- (10) Die Stimmzettel jedes Wahlgangs sind zu sammeln, zu verpacken und zu versiegeln. Art der Versammlung, Datum und Wahlvorgang sind auf der Verpackung zu vermerken. Der Vorstand hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres aufzubewahren.
- (11) Bei Verwendung von elektronischen Abstimmgeräten sind die Regelungen der Absätze 7 bis 10 analog anzuwenden.

§ 3 Wahlen für ein Parteiamt

- (1) Vor der Wahl beschließt die Versammlung ob die zu wählenden Positionen in herkömmlicher Einzel-/Gruppenwahl gemäß § 6 oder nach dem Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 durchgeführt wird.
- (2) Bewerber um ein Vorstandsamt haben vor der Wahl gegenüber der Versammlung zu erklären, in welchen politischen Parteien sie bereits Mitglied waren und ob ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis Eintragungen enthielte.

§ 4 Wahl von Delegierten

- (1) Bei der Wahl der Delegierten entscheidet die Versammlung, welches der folgenden Wahlverfahren zur Durchführung kommen soll:
 - i. Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6,
 - ii. Akzeptanzwahlverfahren gemäß § 7 oder
 - iii. Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- (3) Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 5 Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen

- (1) Vor und während Wahlversammlungen sind Wahlvorschläge ausschließlich von stimmberechtigten Parteimitgliedern zulässig, nicht jedoch von Parteiorganen oder Parteigremien.
- (2) Wahl der **Direktkandidaten** (Wahlkreiskandidaten)
Vor und während Wahlversammlungen sind Wahlvorschläge ausschließlich von stimmberechtigten Parteimitgliedern zulässig, nicht jedoch von Parteiorganen oder Parteigremien.
- (3) Wahl der **Listenkandidaten**
Die Kandidaten werden einzeln vorgeschlagen. Listenvorschläge sind unzulässig. Bei der Wahl der Listenkandidaten entscheidet die Aufstellungsversammlung welches der folgenden Einzel-/Gruppenwahlverfahren zur Durchführung kommen soll.

- a) Herkömmliches Einzel-/Gruppenwahlverfahren gemäß § 6
- b) Akzeptanzwahlverfahren nach § 7.
- c) Zwei-Stufen-Wahlverfahren gemäß § 8.

Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, werden die Plätze eins bis fünfzehn in Einzelwahl, die Plätze 16 bis 20 in einem Block zu fünf Positionen gewählt, ab dem Listenplatz 21 umfassen die Blöcke zehn Positionen, ab dem Listenplatz 31 werden die restlichen Positionen in einem Block gewählt.

(4) Führungszeugnis

Jeder Bewerber um eine Kandidatur für ein politisches Mandat soll der Versammlungsleitung ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist, vorlegen. Der Bewerber soll zudem eine Erklärung vorlegen, ob in den letzten 20 Jahren Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe erfolgt sind. Der Versammlungsleiter hat der Versammlung vor der Vorstellung des Kandidaten über Eintragungen in das Führungszeugnis oder der Erklärung nach Satz 2 zu berichten. Über den Inhalt der Eintragung hat der Versammlungsleiter ohne Zustimmung des Kandidaten nicht zu berichten.

(5) Mitgliedschaft in Parteien und politischen Organisationen

Die Bewerber um eine Kandidatur für ein Mandat haben der Versammlungsleitung eine Erklärung vorzulegen über ihre frühere Mitgliedschaft in anderen Parteien und frühere oder bestehende Mitgliedschaften in politischen Organisationen, die in der Unvereinbarkeitsliste nach Bundes- oder Landessatzung aufgeführt sind. Der Versammlungsleiter muss die Erklärung der Versammlung spätestens bei der Vorstellung zur Kenntnis bringen.

(6) Erklärung zu Nebentätigkeiten und Lobbyismus

Ferner hat der Versammlungsleiter zu berichten, ob der Kandidat die erforderliche Erklärung nach § 19 der Bundessatzung vorgelegt hat. Der Kandidat soll erklären, in welchen Vereinen, Organisationen oder Clubs er Mitglied ist und welche Funktionen er in diesen bekleidet. Vor einer erneuten Kandidatur muss der Kandidat seine veröffentlichten Anzeigen über Nebentätigkeiten gemäß den Vorschriften des Bayerischen Landtages beziehungsweise des Deutschen Bundestages vorlegen.

§ 6 Herkömmliche Einzel- und Gruppenwahl

(1) Einzelwahl mit einem Kandidaten

¹Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und ist nur ein Kandidat vorhanden, kann auf dem Stimmzettel „Ja“ oder der Name des Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Erhält der Kandidat nicht die einfache Mehrheit im Sinne von § 2 Absatz 3, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2) Einzelwahl mit mehreren Kandidaten

¹Soll durch die Wahl eine einzelne Position besetzt werden und sind mehrere Kandidaten vorhanden, kann auf dem Stimmzettel der Name eines Kandidaten oder „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt werden. ²Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. ³Ist die höchste Stimmzahl auf mehr als zwei Kandidaten oder die höchste Stimmzahl auf einen,

die zweithöchste Stimmenzahl auf mehrere Kandidaten entfallen, nehmen jeweils alle an der Stichwahl teil; erforderlichenfalls schließt sich eine weitere Stichwahl an. ⁴Verzichtet ein Kandidat auf die Teilnahme an der Stichwahl, rückt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmzahl in die Stichwahl nach, es sei denn, dass die Anzahl der noch für die Stichwahl zur Verfügung stehenden Kandidaten mindestens der doppelten Anzahl der zu wählenden Positionen entspricht. ⁵Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Erhält in einer Stichwahl zwischen zwei Kandidaten keiner der Kandidaten die Mehrheit, entscheidet die Versammlung, ob die Wahl neu eröffnet wird oder das betreffende Amt einstweilen unbesetzt bleibt.

(2a) Verbundene Einzelwahl

¹Soweit das Verfahren der Einzelwahl zur Anwendung kommt, können mehrere Positionen nach Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang verbunden werden (verbundene Einzelwahl). ²Die Positionen werden der Reihe nach aufgerufen. ³Wird dabei für mehrere aufeinanderfolgende Positionen jeweils nur ein Bewerber vorgeschlagen, werden die Wahlen für diese Positionen zu einem Wahlgang verbunden. ⁴Werden für eine Position mehrere Vorschläge gemacht, dann werden zunächst die vorhergehenden Positionen mit jeweils nur einem Vorschlag in verbundener Einzelwahl behandelt. ⁵Erhält in der verbundenen Einzelwahl ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, dann wird diese Position neu gewählt. ⁶Danach wird die Position mit mehreren Vorschlägen in einem eigenen Wahlgang behandelt.

⁷Anschließend wird das Verfahren nach den Sätzen 2 bis 4 fortgesetzt.“

(3) Herkömmliche Gruppenwahl

Vor dem Beginn der Wahl beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.

a) Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Werden leere Stimmzettel verwendet, kann auf dem Stimmzettel alternativ notiert werden:

- i. So viele Namen von Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger,
- ii. Nein,
- iii. Enthaltung (auch abgekürzt).

Werden Stimmzettel mit vorgegebenen Kandidaten verwendet, kann folgendermaßen alternativ votiert werden:

- i. So viele Namen von Kandidaten einmal ankreuzen, wie Positionen zu besetzen sind, oder weniger,
- ii. Nein (einmal, entweder über oder unter den Namen),
- iii. Enthaltung (einmal, entweder über oder unter den Namen; auch abgekürzt).

Die Abstimmung mit Nein oder Enthaltung bezieht sich jeweils einheitlich auf alle Wahlbewerber.

b) Werden mehr Stimmen abgegeben als zulässig, ist der Stimmzettel ungültig. Eine Mindestzahl an abgegebenen Stimmen ist nicht vorgeschrieben.

c) Gewählt sind höchstens so viele Bewerber, wie Ämter zu besetzen sind, und zwar die Bewerber mit den meisten erhaltenen Stimmen, allerdings nur die, für die mehr als die Hälfte der Abstimmenden ohne Berücksichtigung der ungültigen Stimmen und Enthaltungen gestimmt haben.

d) Sind nach dem ersten Wahlgang nicht alle Ämter besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Am zweiten Wahlgang nehmen von den im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerbern diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen teil, und zwar doppelt so viele, wie noch Positionen offen sind. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Sind danach noch Ämter unbesetzt, die nach der jeweiligen Satzung nicht zwingend besetzt werden müssen, entscheidet die Versammlung, ob ein weiterer Wahlgang durchgeführt wird, ggf. ob dieser als weitere Stichwahl erfolgt oder neue Bewerber zugelassen werden, oder ob die noch fehlenden Ämter einstweilen unbesetzt bleiben.

§ 7 Akzeptanzwahlverfahren („Wahl durch Zustimmung“)

- (1) Das hier beschriebene Akzeptanzwahlverfahren kann als alternatives Wahlverfahren für Gruppenwahlen sowie Einzelwahlen verwendet werden.
- (2) Vor dem Beginn der Wahlen beschließt die Versammlung, ob und ggf. welche Positionen in einem oder mehreren Blöcken gewählt werden.
- (3) Auf den Stimmzetteln sind alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt.
- (4) Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen.
- (5) Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig.
- (6) Gewählt sind maximal so viele Kandidaten, wie Positionen zu besetzen sind, und zwar nur wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Trifft dieses für mehr Kandidaten zu als Positionen zu besetzen sind, sind nur diejenigen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, in der Reihenfolge der erzielten Zustimmung. Bei gleicher Ja-Stimmen-Zahl kommt der Kandidat zum Zug, auf den weniger Nein-Stimmen entfallen sind. Ist auch die Nein-Stimmen-Zahl gleich, entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

§ 8 Zwei-Stufen-Wahlverfahren

- (1) Die Aufstellung der Listen erfolgt in zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden die Kandidaten gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und damit für die Mehrheit der gültig abstimmenden Mitglieder als Kandidaten in Frage kommen. Unter den im ersten Wahlgang gewählten Kandidaten wird sodann im zweiten Wahlgang die Reihenfolge auf der Liste ermittelt.

a) Erster Wahlgang: Wahl von Kandidaten mit einfacher Mehrheit

- i. Vor dem Wahlgang kann die Versammlung eine Mindestzahl und eine Höchstzahl von Kandidaten für den zweiten Wahlgang festlegen
- ii. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von beliebig viel Kandidaten gesetzte Kreuze
- iii. Diejenigen Kandidaten, welche
 1. die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben bzw.
 2. im Falle der Festsetzung einer Höchstzahl von Kandidaten gem. Ziffer i. diejenigen der mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählten Kandidaten, welche in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen erhalten haben bzw. bei Stimmgleichheit auf den letzten Plätzen die Kandidaten mit Stimmgleichheit

nehmen am zweiten Wahlgang teil

iv. Sollte nicht die gemäß Ziffer i. festgelegte Mindestzahl von Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten, entscheidet die Versammlung darüber, ob die Anzahl der gewählten Kandidaten ausreicht oder ob noch ein weiterer Wahlgang zur Wahl der Mindestzahl von Kandidaten erforderlich ist.

b) Zweiter Wahlgang: Bestimmung der Reihenfolge der im ersten Schritt gewählten Kandidaten.

i. Die Versammlung entscheidet vor dem Wahlgang, ob die Reihenfolge der Kandidaten

1. in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen oder

2. in einem Wahlblock für alle Kandidaten bestimmt werden soll.

ii. Entschieden sich die Versammlung für eine Bestimmung der Reihenfolge in mehreren Wahlblöcken und/oder Einzelwahlgängen, so bestimmt sie auf Vorschlag der Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit

1. die Anzahl und Reihenfolge der Wahlblöcke und/oder Einzelwahlgänge sowie

2. die Größe der Wahlblöcke

(z.B. Plätze ein bis drei: Einzelwahlgänge; Plätze vier bis acht und neun bis zwanzig Wahlblöcke)

iii. Jeder Kandidat muss daraufhin erklären, zu welchem Einzelwahlgang oder Wahlblock er antritt. Die Entscheidung kann vor jedem Wahlgang geändert werden

iv. Die Wahl erfolgt durch auf dem Stimmzettel hinter die Namen von Kandidaten gesetzte Kreuze.

v. Stimmzettel, auf denen mehr Kandidaten angekreuzt sind, als es der Zahl der zu wählenden Kandidaten entspricht, sind ungültig

vi. Die Listenplätze werden in absteigender Reihenfolge an die Kandidaten vergeben, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

vii. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung durch Stichwahl, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.

viii. Sollte sich bei der Wahl eines Wahlblocks auf den letzten Plätzen des Wahlblocks eine Stimmgleichheit ergeben, wird der Wahlblock entsprechend erweitert, so dass die stimmgleichen Kandidaten alle als in diesem Wahlblock gewählt gelten.

ix. Nehmen Kandidaten die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor.

§ 9 Verwendung von elektronischen Stimmgeräten

(1) Für Wahlen können auch elektronische Stimmgeräte verwendet werden, wenn die Versammlung dies beschließt und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hier- von sind Wahlen zur Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Wahlen.

(2) Bei einer Verwendung von elektronischen Stimmgeräten müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Der gesamte Prozess der Abstimmung von der Ausgabe der Abstimmgeräte bis zur Auswertung der Wahlen wird von Mitgliedern der Wahlkommission begleitet.

b) Die Auszähl- und Auswertungseinheit befindet sich sichtbar im Versammlungsraum der Veranstaltung und ist als Insellösung nicht von außen beeinflussbar. Das System ist

weder mit einem Netzwerk verbunden, noch hat es anderweitige Anwendungen installiert.

- c) Das System muss bearbeitungsgeschützte Ergebnisprotokolle in Form von Ausdrucken und Dateiprotokollen erzeugen.
 - d) Das ordnungsgemäße Zustandekommen des Wahlergebnisses muss anonymisiert überprüfbar sein.
 - e) Ein unabhängiger externer Experte hat die Sicherheit, Funktion und den Manipulationsschutz bezogen auf die jeweilige Veranstaltung zu überprüfen und dem Parteitag zu berichten. Die Bestellung des Experten soll durch den Konvent erfolgen. In Eilfällen bestellen die beiden Vorsitzenden des Konvents den Experten im Einvernehmen.
- (3) Nach Anhörung des Experten beschließt die Versammlung über die Verwendung der elektronischen Abstimmgeräte.